



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Beratung
im Schulausschuss
Beschluss
Kreisausschuss

◆
Fachbereich Bildung, Medien, Kultur und Sport
Schulverwaltung/Sport
Aktenz.: 40/2
Datum: 29.08.07

Drucksache-Nr.: **54/07**

öffentlich

nicht öffentlich

Teilnahme am Landesprogramm "Kein Kind ohne Mahlzeit" für bedürftige Kinder und Jugendliche an Ganztagschulen in Trägerschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises

Begründung

Die nordrhein-westfälische Landesregierung beabsichtigt einen Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren - Schuljahre 2007/2008 und 2008/2009 - einzurichten, um der wachsenden Kinderarmut entgegenzutreten und die bedürftigen Kinder und Jugendlichen sowie die Kommunen bei ihren finanziellen Belastungen zu unterstützen.

Ziel der Förderung

Es gibt zur Zeit eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen, die eine Ganztagschule besuchen, aber nicht am Mittagessen teilnehmen können, weil ihre Eltern die dafür erforderlichen Finanzmittel nicht aufbringen können. Manche Eltern verzichten auch darauf, ihre Kinder in einer Ganztagschule anzumelden, weil sie die Kosten für das Mittagessen scheuen und vergeben damit eine große Chance zur Bildungsförderung ihrer Kinder. Der Landesfonds soll finanzschwache Eltern motivieren, ihre Kinder in einer Ganztagschule anzumelden. Daneben ist es auch Ziel, Kinder und Jugendliche an eine gesunde Ernährung heranzuführen und ein angemessenes Sozialverhalten beim Essen zu fördern.

Der Landesfonds umfasst pro Schuljahr ein Volumen von 10 Mio €. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass mittelfristig andere, möglichst bundeseinheitlich anzuwendende Instrumente entwickelt werden, die die finanzielle Notlage von Familien lindern oder beseitigen. Im ersten Quartal des Jahres 2009 wird die Landesregierung die Umsetzung des Landesfonds auswerten und über die Weiterführung sowie weitere Ausgestaltung neu entscheiden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird u. a. die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung an Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 Schulgesetz NRW.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II - Arbeitslosengeld II -, Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - Kinderzuschlag - beziehen. Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

Bemessungsgrundlage der vorgesehenen Landesförderung

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung sind angenommene Ausgaben in Höhe von bis zu 500,00 € pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils pro Mittagessen 2,50 € bei in der Regel 200 Schultagen). Hiervon übernimmt das Land einen Betrag von bis zu 200,00 € pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils pro Mittagessen 1,00 € bei in der Regel 200 Schultagen).

Zuwendungsvoraussetzung

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit",
- Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage belastbarer Unterlagen der Eltern gemäß Nummer 2, Satz 3 der Förderrichtlinien (siehe Seite 1 der Vorlage, - Gegenstand der Förderung -),
- Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit,
- regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztags schulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.

Die Angabe der Anzahl der bedürftigen Kinder und Jugendlichen ist Bestandteil der Beantragung und Grundlage für die Bemessung der Fördermittel.

Der Antrag ist bis zum 30.09. 2007 bei der Bezirksregierung in Arnsberg zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungsempfänger ist der Kreis als Schulträger. Die Zuschüsse dürfen nicht an die Erziehungsberechtigten der berechtigten Kinder und Jugendlichen ausgezahlt werden.

Das Programm sieht vor, dass von den Eltern im Durchschnitt pro Essen 1,00 € einzuziehen ist.

Rechtslage

Zur Zeit liegt ein Erlassentwurf der Landesregierung vor, der bereits nach Kritik durch die kommunalen Spitzenverbände überarbeitet wurde und der endgültigen Fassung bedarf.

Das Programm "Kein Kind ohne Mahlzeit" ist grundsätzlich zu begrüßen und die oben ausgeführten Inhalte können als Planungsgrundlage herangezogen werden. Es bleibt jedoch, wie auch von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragen, nach wie vor kritisch anzumerken, dass

- es bei der Verpflichtung bleibt, von den Eltern im Durchschnitt pro Essen 1,00 € einzuziehen,
- eine Deckelung des jährlichen Förderbetrages bei 10 Mio € liegt,
- das Programm auf zunächst zwei Jahre beschränkt ist,
- die Bemessungsgrundlage einen Betrag von jeweils 2,50 € ausmacht, der die reinen Sachkosten, aber nicht die Betriebskosten für die Mittagsverpflegung berücksichtigt,
- die Förderung sich auf Ganztagsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beschränkt.

Gegenwärtige Kostenregelung für die Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Schulen mit Ganztagsbetrieb

Die Wilhelm-Kraft-Gesamtschule in der Sekundarstufe I sowie die Förderschulen Schule Hiddinghausen und Kämpenschule in Trägerschaft des Ennepe-Ruhr-Kreis werden als Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 Schulgesetz NRW geführt.

Der Preis pro Essen beträgt an der Gesamtschule 2,98 € (incl. 19 % MWSt.) und an den Förderschulen 2,75 € (incl. 7 % MWSt.). Die Unterschiede in den Steuersätzen beruhen auf einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen. Danach wird der höhere Steuersatz fällig, wenn das Essen am Herstellungsort auch verzehrt wird, was bei den Förderschulen nicht der Fall ist (das Essen der Förderschulen wird an der Gesamtschule gekocht und von dort an die Förderschulen geliefert).

Für Schülerinnen und Schüler der kreiseigenen Schulen mit Ganztagsbetrieb, die Sozialhilfe (SGB XII) oder Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wird kein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung erhoben. Bei allen anderen Schülerinnen und Schülern wird der Eigenanteil verlangt.

Der zu entrichtende Eigenanteil an der Gesamtschule beträgt pro Mittagessen 1,53 € (der Kreis trägt 1,45 €) an den Förderschulen 1,02 € (Kreisanteil 1,73 €).

Kinder und Jugendliche, deren Eltern Leistungen nach Arbeitslosengeld II oder gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz erhalten, zahlen den jeweils vorgenannten Eigenanteil. Ausnahmeregelungen für Kinder und Jugendliche, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden, sind nicht vorgesehen.

Der Ganztagsbetrieb an der Gesamtschule beinhaltet das Mittagsangebot an fünf Schultagen, an den Förderschulen an vier Schultagen (kein Angebot am Freitag, da kein Nachmittagsunterricht stattfindet). Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an den Förderschulen ist ein Bestandteil des lebenspraktischen Unterrichtes und dient nicht nur der Verpflegung.

Zur Verdeutlichung der Kostenverteilung der gegenwärtigen Regelung gegenüber der bei Umsetzung des Landesprogrammes ist diese nachfolgend tabellarisch dargestellt. Die Kosten beziehen sich auf eine Essensteilnehmerin/einen Essensteilnehmer für ein Schuljahr.

Kosten der Mittagsverpflegung an der Wilhelm-Kraft-Gesamtschule (5 Tage/Woche)
ALG II (Tabelle 1)

	bisherige Regelung		Kosten bei Förderung	
	Kosten		Kosten	
	pro Essen (€)	pro Jahr (€)	pro Essen (€)	pro Jahr (€)
Gesamtpreis	2,98	596,00	2,98	596,00
Elternanteil	1,53	306,00	1,00	200,00
Kreiszuschuss	1,45	290,00	0,98	196,00
Landeszuschuss	0,00	0,00	1,00	200,00

Der Kreisanteil verringert sich um 94,00 €, der Elternanteil um 106,00 €

Kosten der Mittagsverpflegung an der Wilhelm-Kraft-Gesamtschule (5 Tage/Woche)
SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (Tabelle 2)

	bisherige Regelung		Kosten bei Förderung	
	Kosten		Kosten	
	pro Essen (€)	pro Jahr (€)	pro Essen (€)	pro Jahr (€)
Gesamtpreis	2,98	596,00	2,98	596,00
Elternanteil	0,00	0,00	1,00	200,00
Kreiszuschuss	2,98	596,00	0,98	196,00
Landeszuschuss	0,00	0,00	1,00	200,00

Der Kreisanteil verringert sich um 400,00 €, der Elternanteil wird erstmalig erhoben und beträgt 200,00 €

Kosten der Mittagsverpflegung an den Förderschulen (4 Tage/Woche)
ALG II (Tabelle 3)

	bisherige Regelung		Kosten bei Förderung	
	Kosten		Kosten	
	pro Essen (€)	pro Jahr (€)	pro Essen (€)	pro Jahr (€)
Gesamtpreis	2,75	440,00	2,75	440,00
Elternanteil	1,02	163,20	1,00	160,00
Kreiszuschuss	1,73	276,80	0,75	120,00
Landeszuschuss	0,00	0,00	1,00	160,00

Der Kreisanteil verringert sich um 156,80 €, der Elternanteil um 3,20 €

Kosten der Mittagsverpflegung an den Förderschulen (4 Tage/Woche)
SGB XII- und Asylbewerberleistungsgesetz (Tabelle 4)

	bisherige Regelung		Kosten bei Förderung	
	Kosten		Kosten	
	pro Essen (€)	pro Jahr (€)	pro Essen (€)	pro Jahr (€)
Gesamtpreis	2,75	440,00	2,75	440,00
Elternanteil	0,00	0,00	1,00	160,00
Kreiszuschuss	2,75	440,00	0,75	120,00
Landeszuschuss	0,00	0,00	1,00	160,00

Der Kreisanteil verringert sich um 196,00 €, der Elternanteil wird erstmalig erhoben und beträgt 160,00 €

Teilnahme am Landesprogramm

Eine Antragstellung zur Teilnahme am Landesprogramm "Kein Kind ohne Mahlzeit" ist grundsätzlich zu bejahen, um die damit verbundenen Ziele auch an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises umzusetzen und den bedürftigen Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme am Mittagessen zu ermöglichen.

Da als Stichtag für die Antragstellung der 30.09.2007 im Erlassentwurf genannt wird, besteht bereits jetzt Entscheidungsbedarf, um eine fristgerechte Antragstellung zu gewährleisten.

Um den Kindern und Jugendlichen, die zum Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB XII - Sozialhilfe - und dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören, die Teilnahme am Mittagessen zu geben, hat der Kreis aus sozialen und bildungspolitischen Gründen auf einen Elternbeitrag zum Mittagessen verzichtet.

Gemäß Erlassentwurf sollen auch die bisher von der Zahlung des Eigenanteils befreiten Eltern künftig den Elternbeitrag von 1,00 € leisten. Dies könnte dazu führen, dass die betroffenen Erziehungsberechtigten ihre Kinder an der Mittagsverpflegung nicht mehr teilnehmen ließen, da sie erstmals einen Eigenanteil leisten müssten. Damit würde eine solche Regelung den Zielsetzungen des Programmes und des Kreises als Schulträger genau entgegenstehen.

Der Einnahmeverzicht des Kreises beliefe sich zur Zeit jährlich, unter der Voraussetzung das eine Förderung erfolgt, für 13 Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule auf 2.600,00 €. An den Förderschulen, hier sind aktuell 11 Kinder und Jugendliche betroffen, macht die Summe 1.760,00 € aus. Die Beträge würden sich verdoppeln (Gesamtsumme 8.720,00 €), wenn das Land nur eine Bewilligung unter Erhebung des Elternbeitrages ausspricht.

Aus Sicht der Verwaltung sollte weiter davon abgesehen werden, von diesem Personenkreis einen Eigenanteil im Zusammenhang mit der Teilnahme am zwei Jahre laufenden Landesprogramm zu erheben.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die dem Kreis der ALG II - Bezieherinnen und - Bezieher zuzuordnen sind, ist an der Gesamtschule nicht bekannt.

Bei den Förderschulen Hiddinghausen und Kämpenschule kann von ca. 40 Schülerinnen und Schülern (Gesamtzahl 266) ausgegangen werden, die dem Kreis der ALG II - Bezieherinnen und - Bezieher zuzurechnen sind.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - Kinderzuschlag - sind ebenso wie Ausnahmefälle aufgrund aktueller finanzieller Notlagen nicht bekannt.

Die Bedarfsabfrage an den Schulen soll erst nach Beschluss über die Teilnahme des Kreises am Landesprogramm "Kein Kind ohne Mahlzeit" erfolgen.

Beschluss

Der Ennepe-Ruhr-Kreis nimmt am zweijährigen Landesprogramm "Kein Kind ohne Mahlzeit" teil. Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger von Arbeitslosengeld II - SGB II - und gemäß § 6a BKGG haben einen Eigenanteil von 1,00 € pro Mittagessen zu entrichten. Diese Regelung findet auch für Kinder und Jugendliche Anwendung, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe - SGB XII - und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind für die Dauer der Teilnahme am Landesprogramm vom Eigenanteil weiterhin befreit.